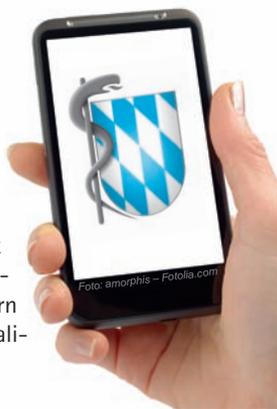


Präsidiums-Hotline

Präsident Dr. Max Kaplan 089 4147-425
 Vizepräsidentin Dr. Heidemarie Lux 089 4147-426
 Vizepräsident Dr. Klaus Ottmann 089 4147-427

Das Präsidium der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), hat eine „Telefonsprechstunde“ geschaltet, zu der an bestimmten Tagen und Zeiten Präsident Kaplan sowie die beiden Vizepräsidenten Lux und Ottmann für alle Kammermitglieder über eine spezielle Rufnummer direkt erreichbar sind. Bitte beachten Sie, dass die Rufnummern zu anderen Zeiten nicht geschaltet sind und aus Service- und Qualitätsgründen die Telefonate mitgeschnitten werden.



Die Termine im 1. Quartal 2012 sind:

Dr. Max Kaplan, Präsident (-425) – immer von 12.30 bis 14.00 Uhr	Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin (-426) – immer von 13.30 bis 14.30 Uhr	Dr. Klaus Ottmann, Vizepräsident (-427) – immer von 13.30 bis 14.30 Uhr
30. Januar 2012	23. Januar 2012	16. Januar 2012
20. Februar 2012	27. Februar 2012	13. Februar 2012
12. März 2012	19. März 2012	26. März 2012

Die „Telefonsprechstunde“ ermöglicht Kammermitgliedern den direkten Dialog mit dem Kammerchef und seinen Vizes. Rufen Sie an unter 089 4147-425, -426 oder -427.



Jahresbericht der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) – Der für die BÄV aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 und der Lagebericht wurden nach Prüfung durch die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom Landesausschuss der Versorgungsanstalt gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Der Geschäftsbericht wird auf Wunsch jedem Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer gerne übersandt.

Aktuell aus der Landesausschuss-Sitzung: Ab sofort ist es für über 55-Jährige möglich, zusätzliche freiwillige Mehrzahlungen mit modifizierter Rentenwirksamkeit oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze zu leisten. Mehr dazu lesen Sie unter www.freiwillige-mehrzahlungen.de.

Bayerische Ärzteversorgung, V 101, Frau Rauch, 81919 München, Telefon 089 9235-8299, Fax 089 9235-8767, E-Mail: info@aerzteversorgung.eu – Eine elektronische Fassung steht auch im Online-Portal BÄV24 zur Verfügung (www.baev24.de).

Sind Sie Absolvent(in) der Universität zu Lübeck? – Unter dem Motto „Verbessern und vernetzen“ hat die Universität zu Lübeck eine Absolventenbefragung im Fach Humanmedizin eingeführt und alle Landesärztekammern gebeten, ihre Mitglieder, die sich der Universität verbunden fühlen, darüber zu informieren.

Eine erste Befragungsrunde richtet sich an drei Doppeljahrgänge, die die Universität zu Lübeck 1991/92, 2004/05 oder 2009/10 verlassen haben. Wir freuen uns sehr, wenn Sie zu einem dieser Jahrgänge gehören und Interesse haben mit Ihrer Alma Mater in Kontakt zu bleiben. Bitte melden Sie sich zur Teilnahme an der Befragung bei Linda Brüheim an.

Kontakt: Linda Brüheim, Telefon 0451 500-4749, E-Mail: linda.brueheim@medizin.uni-luebeck.de
 Weitere Informationen unter: www.uni-luebeck.de/studium/studiengaenge/humanmedizin/studieren/evaluation/absolventenbefragung.html



Lexikon: Die Fachterminologie im Gesundheitswesen ist vielfältig. Sie reicht von A wie Approbation bis Z wie Zulassung. In einer Serie bieten wir Ihnen einen Überblick.

Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungstrukturgesetz – GKV-VStG), Bundestags-Drucksache 17/6906, das ab 1. Januar 2012 in Kraft treten soll, sieht vor, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nicht-medikamentöse Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, künftig zeitlich begrenzt unter Aussetzung des Bewertungsverfahrens erproben kann.

Voraussetzung: der Nutzen ist noch nicht mit hinreichender Evidenz belegt und sie versprechen ein innovatives Potenzial. Während der Erprobungsphase sollen die Krankenkassen für die Kosten der innovativen Verfahren aufkommen. An der Erprobung sollen auch Vertragsärztinnen und -ärzte teilnehmen können. Damit würde das Prinzip „Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt“ aus dem stationären Sektor auf den ambulanten Bereich ausgedehnt werden. Die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung und die Auswertung der Erprobung soll über den Systemzuschlag nach Paragraph 139c Sozialgesetzbuch V (SGB V) erfolgen, mit dem die Hersteller beteiligt werden.

Haftpflichtversicherung

Wir weisen darauf hin, dass der Arzt nach § 21 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns verpflichtet ist, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern!